



## **STIFTUNGSSATZUNG**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Erich F. Bläse-Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in St. Ingbert.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung und Wissenschaft.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Vergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO verwirklicht.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und besonders förderungswürdige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die verausgabten Stiftungsmittel dienen insbesondere
  - der Vergabe von Förderpreisen für hervorragende Abschlussarbeiten,
  - der finanziellen Förderung der Hochschulen im Saarland,
  - der finanziellen Unterstützung von Forschungsprojekten,
  - der Vergabe von Hochschul-Stipendien,
  - der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
  - der Werbung um wissenschaftlichen Nachwuchs,
  - der Förderung des Übergangs in die Hochschulen,
  - der Unterstützung von Forschungswettbewerben,
  - der Beschaffung von Geräten für wissenschaftliche Arbeiten und Forschung,
  - dem zur Verfügung stellen von wissenschaftlicher Literatur,
  - der Einrichtung von Forschungslaboren und wissenschaftlichen Arbeitsräumen.

Die vorgenannten Zwecke brauchen nicht gleichzeitig und im gleichem Umfang erfüllt zu werden.



- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

### **§ 3 Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 35.800,-- €, in Worten: fünfunddreißigtausendachthundert EURO. Das Vermögen soll durch weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter sowie durch Spenden, die erhöht abzugsfähig sind. Darunter fallen auch Spenden Dritter, welche ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugewendet werden.
- (3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind möglich. Bei Umschichtungsverlusten sind diese durch die freie Rücklage oder durch nachfolgende Umschichtungsgewinne auszugleichen. Ansonsten verbleibende Umschichtungsgewinne müssen zu mindestens einem Drittel dem Grundstock des Stiftungsvermögens zugeführt werden. Maximal ein Drittel der Umschichtungsgewinne kann der freien Rücklage zugeführt werden. Danach noch verbleibende Umschichtungsgewinne dürfen zur Erfüllung des Stiftungszweckes und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.
- (4) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt.

### **§ 4 Organe**

- (1) Organe der Stiftung sind: a. der Stiftungsvorstand  
b. der Stiftungsrat.

### **§ 5**

#### **Zahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes**

- (1) Vorstand der Stiftung ist der Stifter. Der Stifter ernennt den jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Sankt Ingbert zu seinem Nachfolger; die Nachfolge ist an das Amt des Oberbürgermeisters gebunden. Dieser ist Vorsitzender des Vorstandes.

- (2) Neben dem Vorsitzenden besteht der Vorstand zudem aus seinem Stellvertreter. Dieser wird vom Vorsitzenden des Vorstandes für eine Dauer von fünf Jahren berufen. Die erneute Berufung ist zulässig, ebenso eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund.
- (3) Im Verhinderungsfall wird der Vorstand durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten. Sollte auch dieser verhindert sein, so erfolgt die Vertretung durch ein vom Stiftungsrat gewähltes, sonstiges Mitglied des Stiftungsrates.

### **§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt deren laufende Geschäfte. Er kann sich dazu der Verwaltung der Stadt Sankt Ingbert bedienen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - b. Entscheidung über die Verwendung von Stiftungsmittel
  - c. Feststellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresabrechnung

Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am ersten März und endet Ende Februar des darauf folgenden Jahres.

- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, bei mehreren Mitgliedern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Das Stiftungskapital darf dafür nicht in Anspruch genommen werden.

### **§7**

#### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes bei mehreren Mitgliedern**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage, sie kann im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Der Beratungspunkt muss angegeben werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss

auch fassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilt, mithin im Umlaufverfahren.

- (4) Über die in Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 8**

### **Zahl, Berufung, Abberufung und Berufungszeit der Mitglieder des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für fünf Jahre berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglied des Stiftungsvorstandes sein; eine Ausnahme besteht nur im Vertretungsfall des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet nach fünf Jahren, durch Rücktritt, Abberufung oder durch Tod des Mitglieds.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat mit Stimmenmehrheit ein Mitglied vorzeitig abberufen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Bis zur Wahl verringert sich die Zahl der Mitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Der Stiftungsvorstand hat Vorschlagsmöglichkeit.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

## **§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat über eine sparsame Geschäftsführung des Vorstandes und insbesondere auch darüber zu wachen, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für:
  - a. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - b. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,

- c. Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- d. Anträge auf Satzungsänderungen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen,
- e. Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

## **§10**

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstandsvorsitzende dieses verlangen. Sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 und der §§ 11 und 12 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung im Umlaufverfahren schriftlich erteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterschreiben.
- (5) Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und vom Stiftungsvorstand während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
  - a. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,
  - b. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sowie der Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

## **§ 12**

### **Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können der Stiftungsrat und der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
- (3) Die Zusammenlegung und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 13 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## **§ 14 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Mittelstadt St. Ingbert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

St. Ingbert, den 15. Oktober 2018

**Der Vorstand:**

gez.:

gez.:

**Hans Wagner**

**Heinz Dabrock**

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

**Der Stiftungsrat:**

gez.:

gez.:

**Rainer Hoffmann**  
Vorsitzender

**Hanspeter Bauer**  
stellv. Vorsitzender

gez.:

gez.:

**Ellen Straßberger**

**Dr. Winfried Brandenburg**

gez.:

**Marion Kaschek**